

VERTRAG YACHTEN - LAND

**über Zuschuss für Instandhaltung der Hafenanlage
- hier Liegeplatzvertrag benannt -**

Zwischen dem Yacht Club Radolfzell e.V.
- nachfolgend YCRa genannt -

und

- nachfolgend Liegeplatznutzer genannt -

wird folgender Vertrag vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der YCRa war Bauherr der Yachthafensanierung 1995/96 mit folgenden Maßnahmen:

- Sanierung des Hafenbeckens
- Tieferlegung des Hafenbeckens
- Tieferlegung der Hafeneinfahrt mit Errichtung einer Leitwand
- Sonstige Sanierungsmaßnahmen

§ 2 Vertragszweck

Zur Bildung von Instandhaltungsrücklagen, um notwendig werdende Reparaturen an der Hafenanlage und am Kran ausführen zu können.
(siehe Vorstandsbeschluss vom 03.09.2002)

§ 3 Liegeplatz

Der Liegeplatzvertrag bezieht sich auf die Yacht/Jolle, Typ:
Länge: Breite .

Ein Wechsel des Boots-Typ auf dem zugeteilten Liegeplatz ist nur mit Genehmigung des Vorstandes und mit einem entsprechenden Nachtrag zu diesem Vertrag möglich. Bei Bootswechsel auf ein kleineres Boot (Jolle) erfolgt keine Rückerstattung des bezahlten Zuschusses.

Es findet eine rechnerische Anpassung auf die Liegeplatzgebühr statt.

§ 4 Zuschuss, Liegeplatzgebühr

Der Liegeplatznutzer leistet einen verlorenen Zuschuss. Dieser wird mit € 1.023,00 festgelegt. Der Zuschuss wird bei Zuteilung des Liegeplatzes fällig.

Die Liegeplatzgebühr beträgt jährlich derzeit € 150,00 zzgl. 7% MwSt.

Die Liegeplatzgebühr wird einmal im laufenden Jahr von Ihrem Konto abgebucht.

§ 5 Verkehrssicherheit, Handling

Das Boot muss auf einem verkehrsgerechten Anhänger stehen, der zugelassen ist. Boot und Anhänger müssen von zwei Personen auf dem Parkplatz des Clubgeländes bewegt werden können. Das Boot muss **haftpflicht**-versichert sein.

Ihr Boot wassern Sie **grundsätzlich** nach jedem Segeltag aus. Auf Wunsch und nach Einweisung durch den Takel- oder Hafenmeister können wir Ihnen einen Kranschlüssel überlassen, den Sie bitte spätestens zum 15. Oktober unaufgefordert zurückgeben.

§ 6 Kündigung und Beendigung des Vertrages

Der Vertrag ist beidseitig aus wichtigem Grund kündbar. Ein wichtiger Grund für den YCRa ist z.B.

- Beendigung der Mitgliedschaft beim YCRa (gem. Vereinssatzung)
- Änderung des Bootstyps auf dem Liegeplatz ohne Zustimmung des Vorstandes des YCRa
- Änderung der Person / Personen als Bootseigner auf dem Liegeplatz ohne Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Radolfzell.

Ort, Datum

Radolfzell, den

.....
Liegeplatznutzer

.....
Yacht Club Radolfzell e.V.
Harald Böhler
1. Vorsitzender YCRa